

Antrag

der Abg. Jürgen Keck u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Ausnahmen vom „Stillhalteabkommen“ bei Petitionsverfahren (sog. „Grünes Licht“)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in wie vielen Fällen seit 2011 (absolut und in Prozent) bei laufenden Petitionsverfahren der Vorsitz des Petitionsausschusses seitens der Ministerien über ein beabsichtigtes Abweichen vom „Stillhalteabkommen“ unterrichtet wurde (sog. „Grünes Licht“);
2. in wie vielen Fällen seit 2011 (absolut und in Prozent) der Vorsitz des Petitionsausschusses keine Bedenken gegen ein Abweichen vom „Stillhalteabkommen“ hatte (unter Aufschlüsselung der Ministerien);
3. in wie vielen Fällen seit 2011 (absolut und in Prozent) bei Petitionsverfahren zu Windkraftanlagen der Vorsitz des Petitionsausschusses seitens des Umweltministeriums über ein beabsichtigtes Abweichen vom „Stillhalteabkommen“ unterrichtet wurde und der Vorsitz dazu keine Bedenken geäußert hatte;
4. in wie vielen Fällen seit 2011 (absolut und in Prozent) der Vorsitz des Petitionsausschusses seitens der Ministerien über ein beabsichtigtes Abweichen vom „Stillhalteabkommen“ mit der Begründung unterrichtet wurde (unter Aufschlüsselung der Ministerien), dass sich das Land Baden-Württemberg sonst einer Schadensersatzforderung durch beteiligte Dritte (z. B. Betreiberfirmen oder sonstige Investoren) aussetzen würde.

08. 03. 2019

Keck, Brauer, Dr. Rülke, Haußmann, Weinmann,
Dr. Schweickert, Reich-Gutjahr, Dr. Goll FDP/DVP

Eingegangen: 08.03.2019/Ausgegeben: 12.04.2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Zwischen dem Petitionsausschuss und den Landesministerien gilt während eines Petitionsverfahrens das sogenannte „Stillhalteabkommen“. Dies bedeutet, dass während des Verfahrens keine Fakten schaffenden Maßnahmen ergriffen werden. In begründeten Fällen kann das Ministerium davon abweichen und unterrichtet den Vorsitz des Petitionsausschusses über ein beabsichtigtes Abweichen vom „Stillhalteabkommen“. Der Antrag soll die Praxis dieses Verfahrens abfragen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. April 2019 Nr. 1-0141.6/7 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Soziales und Integration, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. in wie vielen Fällen seit 2011 (absolut und in Prozent) bei laufenden Petitionsverfahren der Vorsitz des Petitionsausschusses seitens der Ministerien über ein beabsichtigtes Abweichen vom „Stillhalteabkommen“ unterrichtet wurde (sog. „Grünes Licht“);*
- 2. in wie vielen Fällen seit 2011 (absolut und in Prozent) der Vorsitz des Petitionsausschusses keine Bedenken gegen ein Abweichen vom „Stillhalteabkommen“ hatte (unter Aufschlüsselung der Ministerien);*

Zu 1. und 2.:

Eine Abfrage unter den Ministerien hat ergeben, dass dort größtenteils keine Statistiken zu Petitionsverfahren und insbesondere zum „Stillhalteabkommen“ geführt werden und daher entsprechende Daten nicht gesammelt vorliegen.

Nachträglich ist eine Ermittlung der zur Beantwortung der Fragen 1 und 2 notwendigen Daten nur mit unverhältnismäßig hohem zeitlichen und personellen Aufwand möglich. Denn hierfür müssten sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit Petitionsverfahren seit 2011, deren Gesamtzahl sich für alle Ministerien zusammen mindestens im oberen vierstelligen Bereich bewegt, identifiziert und herausgesucht werden sowie einzeln daraufhin überprüft werden, ob vom federführenden Ministerium ein Abweichen vom „Stillhalteabkommen“ beabsichtigt war beziehungsweise erfolgte.

- 3. in wie vielen Fällen seit 2011 (absolut und in Prozent) bei Petitionsverfahren zu Windkraftanlagen der Vorsitz des Petitionsausschusses seitens des Umweltministeriums über ein beabsichtigtes Abweichen vom „Stillhalteabkommen“ unterrichtet wurde und der Vorsitz dazu keine Bedenken geäußert hatte;*

Zu 3.:

Seit 2011 wurde der Vorsitz des Petitionsausschusses seitens des Umweltministeriums über ein beabsichtigtes Abweichen vom „Stillhalteabkommen“ in insgesamt 17 Verfahren (35 % aller Petitionsverfahren mit Windkraftbezug) unterrichtet. In 15 Verfahren (31 % aller Petitionsverfahren mit Windkraftbezug) äußerte der Vorsitz hierzu keine Bedenken.

4. in wie vielen Fällen seit 2011 (absolut und in Prozent) der Vorsitz des Petitionsausschusses seitens der Ministerien über ein beabsichtigtes Abweichen vom „Stillhalteabkommen“ mit der Begründung unterrichtet wurde (unter Aufschlüsselung der Ministerien), dass sich das Land Baden-Württemberg sonst einer Schadensersatzforderung durch beteiligte Dritte (z. B. Betreiberfirmen oder sonstige Investoren) aussetzen würde.

Zu 4.:

Seit 2011 wurde der Vorsitz des Petitionsausschusses seitens des Umweltministeriums über ein beabsichtigtes Abweichen vom „Stillhalteabkommen“ in insgesamt vier Verfahren der unter Frage 3 genannten 17 Verfahren mit Windkraftbezug mit der Begründung wegen etwaiger Schadensersatzforderungen unterrichtet.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration